

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Nur per EMail.

Auskunft erteilt Marcus Schirbeck

An die Polizei Bremen

Zimmer 321

das Landesamt für
Verfassungsschutz Bremen

Tel.: +49 421 361 9006

Fax: +49 421 496 9006

das Ordnungsamt Bremen

E-mail:

marcus.schirbeck@inneres.bremen.de

das Migrationsamt Bremen

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

das Bürgeramt Bremen

Mein Zeichen

(bitte bei Antworten angeben)

21

den Magistrat Bremerhaven

Bremen, 22.06.2018

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von Extremisten

Sehr geehrte Damen und Herren,


die nachfolgenden Hinweise im Umgang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen von dem extremistischen Spektrum zugeordneten Personen erhalten Sie mit Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.


Wir weisen darauf hin, dass als Extremisten eingestufte Personen regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen und Anträge auf Waffenerlaubnisse soweit möglich abzulehnen und bereits erteilte Erlaubnisse gegebenenfalls zurückzunehmen oder zu widerrufen sind.


Der Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von sog. „Reichsbürgern“ vom 12.12.2016 bleibt von diesem Erlass unberührt und ist weiter anzuwenden.

1. Einordnung als Extremisten/Begrifflichkeit

Unter Extremismus werden in der Regel Verhaltensweisen von Personen oder Organisationen (Bestrebungen) verstanden, die im weitesten Sinne politisch und/oder religiös motiviert sind und sich an Ideologien im Sinne einer vermeintlich einzig wahren Interpretation gesellschaftlicher Zustände in der Absicht ausrichten, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse radikal zu verändern. Der Begriff ist damit eine Sammelbezeichnung für anti-demokratische Bestrebungen, deren Gemeinsamkeit die

 Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof

 Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Bremer Landesbank
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE32 2900 0000 0029 0015 65 BIC MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaats ist. Extremisten stellen eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO), den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für die Amtsführung der Verfassungsorgane dar. Auch können sie eine Gefahr für die Menschen unseres Landes sein.

Unter den Begriff fallen insbesondere der Rechts- und Linksextremismus sowie der islamistische Extremismus bzw. Terrorismus. Der Rechtsextremismus z.B. umfasst Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, politische Ziele auf der Grundlage unterschiedlich ausgeprägter nationalistischer, rassistischer oder totalitärer Denkweisen zu verwirklichen, weshalb er mit der FDGO der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar ist. Linksextremisten wollen auf Basis der Ideen von Sozialismus und Anarchismus nicht nur die kapitalistische Wirtschaftsordnung abschaffen – was allein nicht als Beleg für politischen Extremismus zu werten wäre – sondern auch das parlamentarisch-repräsentative System der Bundesrepublik Deutschland beseitigen. Der Begriff „Islamismus“ bzw. „islamistischer Terrorismus“ bezeichnet eine Form des politischen Extremismus. Unter Berufung auf den Islam zielt der Islamismus auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab.

Weitere Informationen über die unterschiedlichen Ausprägungen von Extremismus sind im jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes Bremen zu finden.

2. Regelunzuverlässigkeit aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 a WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

Von einer Regelunzuverlässigkeit aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist auszugehen, wenn die betroffene Person Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert. Bei Angehörigen von Körperschaften oder Organisationen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3a WaffG vorliegen. Sofern für die Waffenbehörden im Einzelfall unklar sein sollte, ob eine Person, die das Landesamt für Verfassungsschutz dem extremistischen Spektrum zuordnet, den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 a WaffG erfüllt, haben die Waffenbehörden bei dem Landesamt für Verfassungsschutz ggf. ergänzende Informationen einzuholen.

3. Unzuverlässigkeit aufgrund prognostizierten Fehlverhaltens

Die übrigen Tatbestände des § 5 WaffG bleiben unberührt, gerade Extremisten können auch nach den anderen dort genannten Gründen unzuverlässig sein.

Hierbei kommt insbesondere auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 a – c WaffG in Betracht. Danach gelten Personen auch dann als unzuverlässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit ihnen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen bzw. sie nicht sorgfältig verwahren oder Waffen oder Munition Unberechtigten überlassen werden. Hierfür sind keine bereits begangenen Verstöße gegen das Waffengesetz erforderlich. Vielmehr ist aufgrund des bisherigen Verhaltens auf den zukünftigen Umgang mit Waffen zu schließen. Von der Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 WaffG ist unwiderleglich auszugehen. Die Entscheidungen der Waffenbehörden können daher gegebenenfalls auf beide Rechtsgrundlagen gestützt werden.

In diesem Zusammenhang kann beispielsweise in gewaltverherrlichenden Äußerungen zu Medienbeiträgen die Bereitschaft gesehen werden, Konflikte mit Gewalt zu lösen. Dies wiederum kann nahelegen, dass eine Person keine Gewähr dafür bietet, mit Waffen oder Munition ordnungsgemäß umzugehen. Dem muss nicht entgegenstehen, dass eine Person bislang strafrechtlich und waffenrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten ist und früher waffenrechtlich zuverlässig gewesen sein mag.

4. Vorgehen der Behörden

Das Gesetz räumt bei der Versagung bzw. Aufhebung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei festgestellter Unzuverlässigkeit kein Ermessen ein. Die zuständigen Behörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Versagung bzw. Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu ergreifen, sofern diese im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen angezeigt ist. Eine derartige Beurteilung kann sich aus der Übermittlung von Erkenntnissen anderer Behörden sowie aus eigenen Erkenntnissen der Waffenbehörden ergeben.

Zu diesem Zweck haben die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und das Landesamt für Verfassungsschutz, gerichtsverwertbare Erkenntnisse über dem extremistischen Spektrum zugeordnete Personen, welche nach dem Abgleich mit dem nationalen Waffenregister über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, an die Waffenbehörden in Bremen und Bremerhaven weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Waffenbehörden erforderlich ist. Zugleich haben das Ordnungsamt, das Migrationsamt und das Bürgeramt Bremen sowie das Bürger- und Ordnungsamt und die Ausländerbehörde des Magistrats Bremerhaven dort vorhandene Erkenntnisse, die den Verdacht begründen, dass eine Person im oben genannten Sinne dem extremistischen Spektrum zuzuordnen ist, an die Polizei Bremen bzw. Ortspolizeibehörde Bremerhaven und an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterzuleiten. Es besteht insoweit eine rechtliche Pflicht zur Übermittlung der Informati-

onen an das Landesamt für Verfassungsschutz gem. § 18 Abs. 1, 2 und 3 Bremisches Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG). Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Polizei Bremen bzw. die Ortspolizeibehörde Bremerhaven findet sich in § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVOAG). Im Zweifel sind die Informationen zu übermitteln.

Bei örtlichen Maßnahmen der Waffenbehörde sollte in Abstimmung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Polizeibehörden die Hinzuziehung der Polizei erwogen werden.

5. Dokumentation

Die Waffenbehörden werden gebeten zu dokumentieren, in wie vielen Fällen Erkenntnisse zu Extremisten bestehen bzw. aufgrund dieses Erlasses mitgeteilt wurden und des Weiteren in wie vielen Fällen daraufhin eine Aufhebung oder Versagung erfolgt ist.

Mit freundlichem Gruß



in Vertretung

Thomas Ehmke
Staatsrat